

NON-PAPER

Diskussionspunkte über die institutionellen Fragen zwischen der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft

I. Prinzipielles

- Das gemeinsame Ziel ist, die rechtliche Homogenität der Parteien im Binnenmarkt (dem die Schweiz angehört) zu gewährleisten, und zwar durch die dynamische Übernahme der Abkommen zwischen der EU und der Schweiz bezüglich des sich fortentwickelnden relevanten EU-Rechts (acquis pertinent) und der einheitlichen Interpretation und Anwendung dieser Abkommen.
- Zu diesem Zweck übernehmen die Parteien – in den sektoriellen Abkommen EU-Schweiz und in den entsprechenden Bereichen des Binnenmarkts – jedes neue relevante EU-Recht (nouvel acquis de l'UE pertinent) im Hinblick auf das Ziel und den Anwendungsbereich dieser Abkommen, mit dem Zweck einer gleichzeitigen Anwendung dieses Acquis in der EU und der Schweiz. Die konstitutionellen Forderungen der Parteien würden durch geeignete Massnahmen in Rechnung gestellt, im gleichen Sinne wie jene im Abkommen über die EWG. Falls der gemischte Ausschuss sich nicht über die Übernahme des ganzen sich fortentwickelnden Rechts der EU einigen kann oder über jede andere Massnahme, die das gute Funktionieren des Abkommens garantiert, wird die Anwendung des Abkommens oder der entsprechende Teil des Abkommens suspendiert, und die Lösung, die der gemischte Ausschuss treffen soll, abgewartet.
- Die Schweizerbehörden würden bei der Ausarbeitung von neuem relevanten EU-Recht konsultiert nach den gleichen Modalitäten wie jene, die im Abkommen über die EWG vorgesehen sind.
- Die Parteien würden die Bestimmungen in den Abkommen EU-Schweiz anwenden, die im Wesentlichen den Verträgen der EU entsprechen oder den Bestimmungen, die in diesen Verträgen festgehalten sind, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Bei Vertragsunterzeichnung betrifft dies sowohl die vorgängige Rechtsprechung als auch die künftige Rechtsprechung.
- Die Kommission und der EUGH sind durch die Unionsverträge verpflichtet, das gute Funktionieren des Binnenmarkts der Europäischen Union zu gewährleisten.

II. HYPOTHESEN

In Anwendung der drei wichtigsten Prinzipien, sind drei Hypothesen geprüft worden:

Hypothese 1: separate Organe (zwei Pfeiler)

- Die EU hat ihre Organe, die die Überwachung und die gerichtlichen Kontrolle wahrnehmen, und die Schweiz hätte Organe (Überwachungsbehörden und Kontrollorgane) gemeinsam mit den andern EFTA-Ländern. Diese Organe würden durch die Verhandlungen zwischen der Schweiz einerseits und Norwegen, Island und Liechtenstein andererseits gebildet, und zwar durch eine Neuentwicklung des institutionellen Pfeilers der EFTA. Dieser würde damit zu einem Überwachungsorgan werden und ein internationales und unabhängiges Gericht darstellen. Dieses würde dann bei Streitigkeiten zwischen der EU und der Schweiz richten.
- Bei dieser Variante wären die beiden Rechtsordnungen (EWG, Abkommen EU-Schweiz) vollständig getrennt
- Diese Organe, die bei einer Mitwirkung auf die Bedürfnisse der Schweiz angepasst sind, wären zuständig bei der Anwendung der EU-Abkommen mit der Schweiz, analog zu den Kompetenzen die die Kommission und der Europäische Gerichtshof bezüglich der Beziehungen unter den Mitgliedländern der EU haben.
- Für die Streitschlichtung unter den Parteien, auch bei einer Nicht-Übernahme von EU-Recht, würde der gemischte Ausschuss angerufen. Der gemischte Ausschuss würde unter Beachtung eines festgelegten Zeitrahmens versuchen, den Streit zu schlichten. Die Fragen der Interpretation der Vereinbarungen in den Abkommen EU-Schweiz, die im Wesentlichen mit den Unionsverträgen übereinstimmen oder die in diesen Verträgen festgehaltenen Massnahmen, könnten ebenfalls vor den EUGH kommen. Falls es dem gemischten Ausschuss nicht möglich wäre, eine Lösung zu finden, würde ein gleichwertiges Verfahren wie im Abkommen über die EWG zur Anwendung kommen.

Hypothese 2: gemeinsame Institutionen ad hoc

- Ad hoc Überwachungsorgane- und gerichtliche Kontrollbehörden würden durch ein gemeinsames Abkommen EU-Schweiz eingerichtet, unter Beteiligung beider Parteien entsprechend ihrer Zusammensetzung und Funktion.

- Die gemeinsame Überwachungsbehörde und das gerichtliche Kontrollorgan hätten beschränkte Kompetenz bei der Anwendung des Vertragsrechts in der Schweiz und durch die Schweiz.
- Da die gemeinsamen Organe ebenfalls Institutionen der EU wären, müssten von der Kommission und vom EUGH institutionelle Mechanismen ergriffen werden, um eine ultimative Aufsicht über ihre Aktivitäten zu gewährleisten.
- Da diese gemeinsamen Organe rechtlich auch Organe der EU wären, wirft dieses Konstrukt Zweifel auf bezüglich der Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen (Risiko eines Autonomieverlusts der Europäischen Rechtsordnung, vor allem bezüglich einer Entartung der Befugnisse der EU-Institutionen) und würde erfordern, dass der EUGH sich dazu ausspricht, auf Basis von Artikel 218 (11)TFUE.

Hypothese 3: Gerichtliche Zusammenarbeit

- Der gemischte Ausschuss würde auf Anfrage einer der Parteien angerufen, wenn eine Streitigkeit über die korrekte Anwendung des Abkommens durch die andere Partei aufkommen würde. Er müsste innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens Stellung nehmen. Sollte rechtzeitig keine Entscheidung getroffen werden können, könnte jede Partei sich an den EUGH wenden, der über die Streitfrage entscheiden würde.
- Die schweizerischen Behörden und Organe, denen die Anwendung der EU-Schweiz Abkommen obliegt, und die Kommission würden in den Bereichen, die unter die Abkommen fallen, zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen
- In der Regel überwacht die Kommission die Anwendung der Abkommen EU-Schweiz, vor allem durch die Arbeit der gemischten Ausschüsse. Die Kommission hat die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof anzurufen. Je nach Erfordernis der Sektoren, könnte die Kommission auch Untersuchungen anstellen oder Entscheidungen fällen. Die Behörden und die anderen Organe der EU könnten im Rahmen ihrer Funktion eine Rolle bei der Umsetzung der Abkommen spielen.
- Die Parteien werden prüfen, ob es möglich ist, den Schweizer Gerichten in letzter Instanz zu erlauben, den EUGH zur Vorabentscheidung anzurufen.
- Die Auslegung des EU-Rechts in den Urteilen der EUGH, die auf Antrag einer der Parteien oder des gemischten Ausschusses im Rahmen der Abkommen EU-Schweiz gesprochen würden, wäre für die beiden Parteien zwingend. Sollte eine der Parteien Unstimmigkeiten in den Beschlüssen und der

Praktiken der Organe der andern Partei feststellen, würde der gemischte Ausschuss entscheiden müssen, in welcher Zeitspanne eine Übereinstimmung mit dem EUGH-Urteil gefunden werden müsste. Sollte es dem gemischten Ausschuss nicht möglich sein, zu einem festgelegten Zeitpunkt eine Entscheidung zu treffen, würde die Anwendung des fraglichen Abkommens oder der Abkommen aufgehoben solange bis der gemischte Ausschuss eine Lösung gefunden hat. Sollte der Ausschuss sich vor einer blockierten Situation sehen, würden nach einer gewissen Zeit das oder die Abkommen gegenstandslos.

III. Gestaltung der horizontalen Lösungen

- Die institutionellen Fragen sind Gegenstand eines horizontalen Abkommens, dessen institutionelle Mechanismen
 - sich auf die bestehenden Binnenmarkt-Abkommen beziehen, die namentlich im Abkommen unterschieden würden
 - die Anstrengungen, die Anwendung der künftigen Abkommen bezüglich des Binnenmarkts, voranzutreiben, miteinbeziehen.
- Das Abkommen würde einen horizontalen gemischten Ausschuss etablieren, der eine Gesamtsicht auf die Beziehungen EU-Schweiz und die Koordination zwischen den verschiedenen sektoriellen Ausschüssen sicherstellen würde .
- Das horizontale Abkommen könnte noch andere gemeinsame wichtige Belange, die noch zu definieren sind, beinhalten.

13.5.2013